

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 66/11 BH

L 7 AS 1824/10 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 31 AS 83/09 (SG Köln)

..... ,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Jobcenter Bonn,
Rochusstraße 6, 53123 Bonn,

Beklagter.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. November 2011 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richterinnen S. K n i c k r e h m und H a n n a p p e l beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers, ihm für die Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 18. August 2011 - L 7 AS 1824/10 - Prozesskostenhilfe zu gewähren und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger hat im Berufungsverfahren zu dem Aktenzeichen L 7 AS 1824/10 begehrt, den Gerichtsbescheid des SG Köln vom 30.9.2010 zu ändern und 1. festzustellen, dass der Änderungsbescheid des Beklagten vom 24.10.2006 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21.5.2007 insoweit rechtswidrig sei, als der Beklagte - trotz des Widerspruchs des Klägers - die vom Vermieter rechtswidrig geltend gemachten Betriebskostenerhöhungen und Betriebskostenvorauszahlungen hinter seinem Rücken akzeptiert habe; 2. festzustellen, dass die Überweisung der Miete und Nebenkosten direkt an den Vermieter rechtswidrig gewesen sei sowie alle Folgebescheide zu korrigieren seien, soweit dem Vermieter überhöhte Betriebskosten von 25 Euro monatlich überwiesen wurden; 3. den Bescheid vom 14.6.2007 in der Gestalt des Bescheides vom 17.8.2007 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, ihm Umzugskosten in Höhe von 180,23 Euro zu erstatten. Das LSG hat die Berufung zurückgewiesen (*Urteil vom 18.8.2011*). Zur Begründung hat das LSG ausgeführt, die unmittelbare Zahlung der Miete an den Vermieter sei rechtmäßig. Die fehlende Anhörung des Klägers vor der Umsetzung dessen sei im Widerspruchsverfahren geheilt worden. Die Entscheidung rechtfertige sich, weil der Kläger in der Vergangenheit wiederholt obdachlos gewesen sei. Die nach Auffassung des Klägers überhöhte Forderung des Vermieters habe nicht zur Folge, dass die unmittelbare Auszahlung an den Vermieter zu unterbleiben habe. Der angefochtene Bescheid treffe auch keine Regelung zur Rechtmäßigkeit der Forderung des Vermieters. Ein entsprechendes Feststellungsinteresse habe der Kläger nicht. Die Folgebescheide seien nicht Gegenstand des Verfahrens geworden. Im Hinblick auf die Umzugskosten fehle es an dem erforderlichen Zusammenhang zwischen dem Entstehen der Aufwendungen und einem Umzug. Der Kläger habe von 2000 bis 2010 in seiner Wohnung gewohnt und die Transportkosten seien für ein Verbringen von Gegenständen vom Lager in seine Wohnung im Jahre 2007 entstanden. Die Übernahme der Kosten für den Transport durch den Träger der Sozialhilfe komme ebenfalls nicht in Betracht.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG hat der Kläger Beschwerde zum BSG eingelegt und PKH unter Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt.

II

- 3 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH und der damit verbundene Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO kann PKH nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier.



- 4 Es sind unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers sowie des Akteninhalts keine Gründe für eine Zulassung der Revision ersichtlich. Die Revision ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), wenn das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGb oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder ein Verfahrensfehler geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 5 Eine grundsätzliche Bedeutung der Sache ist nicht gegeben.
- 6 Grundsätzliche Bedeutung hat die Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht gegeben. Soweit der Kläger sich hier ausschließlich deswegen gegen die direkte Auszahlung der Miete an den Vermieter wendet, weil dieser eine nach Ansicht des Klägers überhöhte Forderung erhoben habe, stellt sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht. Es mangelt an der Klärungsfähigkeit im Revisionsverfahren. Der erkennende Senat hat bereits entschieden, dass selbst bei einer rechtswidrig vereinbarten Miete erst dann die rechtlichen Interessen des Leistungsberechtigten berührt sind, wenn der Leistungsträger ihn deswegen zur Kostensenkung auffordere. Dies ist hier jedoch nicht der Fall (BSG vom 22.9.2009 - B 4 AS 8/09 R - BSGE 104, 179 = SozR 4-4200 § 22 Nr 24).
- 7 Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) sind ebenfalls nicht gegeben. Zwar macht der Kläger in seinem PKH-Antrag geltend, es liege eine Divergenz zwischen der Entscheidung des LSG und der des 4. Senats des BSG zu dem Aktenzeichen: - B 4 AS 1/08 R - (BSG vom 16.12.2008, SozR 4-4200 § 22 Nr 14) vor. Eine Divergenzrüge kann jedoch nur dann zum Erfolg gelangen, wenn auch das Revisionsgericht die obergerichtliche Rechtsprechung im Revisionsverfahren seiner Entscheidung zugrunde legen wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29, 54 und 67). Davon kann angesichts der Feststellungen des LSG nicht ausgegangen werden, denn der Kläger hat die innegehabte Wohnung - im Falle des 4. Senats vom 16.12.2008 handelte es sich um ein Zimmer in einer Obdachlosenunterkunft - seit 2000 ununterbrochen bewohnt. Nach den Feststellungen des LSG war der angemietete Wohnraum auch nicht so klein, dass der zusätzlich angemietete Raum zur angemessenen Unterbringung von persönlichen Gegenständen des Hilfebedürftigen erforderlich gewesen sein könnte.
- 8 Es ist auch nicht erkennbar, dass ein Prozessbevollmächtigter in der Lage sein könnte einen Verfahrensfehler des LSG (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) darzulegen. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf



eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Die vom Kläger geltend gemachte Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör bezieht sich nicht auf die Verfahrenshandlungen des LSG, sondern das materiell-rechtliche Begehren im Hinblick auf die Höhe der dem Vermieter überwiesenen Miete und der Kosten für den Transport von persönlichen Unterlagen. Die materielle Richtigkeit einer Entscheidung ist im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren jedoch nicht zu überprüfen.

- 9 Für eine Verbindung der neun vom Kläger gestellten PKH-Antragsverfahren besteht kein Anlass. Die Voraussetzungen des § 113 SGG sind nicht gegeben, denn die Verfahren stehen - mit Ausnahme der Identität von Kläger und Beklagtem - nicht in einem Zusammenhang und hätten auch nicht von vornherein in einem Verfahren geltend gemacht werden können. Für eine Beweisaufnahme durch den erkennenden Senat ist ebenfalls kein Raum, denn ihm obliegt als Revisionsgericht nur die rechtliche Überprüfung der angefochtenen Entscheidung. Ebenso wenig ist hier über eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 67 SGG zu befinden. Der Kläger hat den PKH-Antrag fristgerecht gestellt. Die Tatbestandsberichtigung ist nach § 139 Abs 1 SGG binnen zwei Wochen nach der Zustellung des Urteils bei dem Gericht, das das Urteil erlassen hat, zu beantragen.
- 10 Da dem Kläger PKH nicht zusteht, kommt auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 73a SGG iVm § 121 ZPO nicht in Betracht.

